

§ 4 TGD-VO 2009 Geschäftsordnung und Betrieb von Tiergesundheitsdiensten

TGD-VO 2009 - Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Tiergesundheitsdienst hat eine vom Landeshauptmann zu genehmigende Geschäftsordnung zu erstellen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie die Erfüllung der Aufgaben gemäß dieser Verordnung gewährleistet.
2. (2) Der Tiergesundheitsdienst muss so betrieben werden, dass er in veterinär-, sanitäts- und lebensmittelpolizeilicher Hinsicht keinen Anlass zu Bedenken gibt.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at